

Tabak-Arbeiter

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postämter zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 3,00 Mk. für das Vierteljahr, 6,00 Mk. für die halbjährliche und 12,00 Mk. für die jährliche Lieferung. Der Preis für die einzelnen Heftnummern beträgt 1,00 Mk. für die ersten sechs Heftnummern, 0,75 Mk. für die übrigen. Der Betrag ist im Voraus zu entrichten. — Redaktionslokal: Montag abend.

Sonntag, 9. Januar

Verbandsobmann, Redaktions u. Expeditions: Bremen, Via der Weite 20, I. Tel.: 1111. Fernruf 6046. Geld-u. Einzahlungsbüro an 25. Februar, 22. Februar, Bremen, Via der Weite 20, I. — Postfach 1000. Verlagsamt: Hamburg, Postfach: 1000. Druck: 1000. — Verbandsobmann: U. G. G. o. n. e., Hamburg, Postfach 1000, 2. 4546

Inhaltsverzeichnis.

Die eingeschränkte Ermäßigung der Tabaksteuer. Lohn- und Tarifbewegungen. Aus der Zigarrenindustrie. Was soll nun geschehen? Zuschläge wird eine Teuerungszulage von 25 Prozent gezahlt.

Die eingeschränkte Ermäßigung der Tabaksteuer.

Nach Anordnung des Reichsministers der Finanzen wird die Ermäßigung der Tabaksteuer für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1921 für Zigaretten auf 65 v. H., für Zigaretten in den fünf höchsten Steuerklassen auf 30 v. H. und für feingehackten Rauchtabak in den beiden obersten Steuerklassen auf 10 v. H. der vollen Tabaksteuerhöhe festgesetzt. Die Tabaksteuer für Zigaretten wird jedoch nicht unter den Betrag von 87 M für tausend Stück, für feingehackten Rauchtabak nicht unter den Betrag von 32 M für ein Kilogramm ermäßigt. Damit ist gegenüber den bis zum 1. April 1920 geltenden Sätzen die Ermäßigung für Zigaretten um 10 v. H., für Zigaretten um 20 v. H. und für feingehackten Rauchtabak um 10 v. H. eingeschränkt worden.

So beruht die „Industrie- und Handelszeitung“, und da diese ihre Nachrichten zum großen Teil aus den zuständigen Ministerien erhält, ist an der Richtigkeit obiger Mitteilung nicht zu zweifeln. Ein Zweifel ist auch deshalb nicht berechtigt, weil die angeführten Sätze der Ermäßigung mit denen übereinstimmen, die das Reichsfinanzministerium dem Vertreter des Tabakarbeiterverbandes in der Sitzung am 10. Dezember präsentierte. Es darf deshalb wohl als feststehend betrachtet werden, daß das Reichsfinanzministerium alle gerechtfertigten Gründe des Tabakarbeiterverbandes gegen die damals vorgeschlagene und nunmehr beschlossene Einschränkung der Ermäßigung der Tabaksteuer unberücksichtigt ließ. Das Bedenken dieses Verbands, daß die Herabsetzung der Steuerhöhe einen Konsumrückgang und damit eine größere Arbeitslosigkeit der Tabakarbeiter nach sich ziehen würde, ohne daß die vom Reichsfinanzministerium erhoffte Mehreinnahme in die Erfindung der Vertreter des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes habe, wurde am 10. Dezember vom Reichsfinanzministerium mit Recht geantwortet, daß unter keinen Umständen eine Herabsetzung der jetzigen Ermäßigung der Tabaksteuerhöhe vorgenommen werden dürfe, daß vielmehr einer weiteren Ermäßigung das Wort gegeben werden könne. Die Regierung hat es anders gesehnt und die Dinge werden jetzt ihren Lauf nehmen. Die Höhe des Tabaksteuerertrages wird fernerzeit unter Voraussetzungen bestimmt, die heute zu einem großen Teil nicht mehr zutreffen. Schon der § 88 des Tabaksteuererlasses sieht für die Dauer der Geltung des Gesetzes über Zahlung der Zölle in Gold eine Ermäßigung der Tabaksteuerhöhe nach dem Stande des Goldpreises vor. Als dann im April 1920 das Tabaksteuergesetz in Kraft trat, wurde durch Verordnung für die Zigarette eine Ermäßigung von 75 Prozent festgesetzt, so daß 25 Prozent zur Erhebung kamen. Die Zigarette, für welche keine Rückvergütung im Gesetz vorgesehen war, erhielt in den fünf höchsten Steuerklassen 50 Prozent Ermäßigung mit der Bestimmung, daß der Steuerfuß nicht unter 87 M betragen dürfe. In den beiden obersten Klassen für feingehackten Rauchtabak betrug die Ermäßigung 20 Prozent, wobei festgelegt war, daß die Steuer nicht unter 32 M für ein Kilogramm ermäßigt werden dürfe. Diese Ermäßigung hatte zunächst Geltung bis zum 30. September 1920 und wurde dann bis zum 31. März 1921 verlängert. Nun soll diese Ermäßigung abgebaut werden.

Wie bei jeder Erhöhung der Tabaksteuer, so muß auch jetzt wieder damit gerechnet werden, daß eine Vorerhebung größeren Umfanges bis zum 1. April eintritt. Die zahlungsfähige Rundschau wird sich rechtzeitig mit billigen Tabakfabrikanten versorgen wollen, die Händler werden sich nach Möglichkeit eindecken und die Fabrikanten werden darauf losarbeiten lassen. Von der Arbeiterchaft wird man Ueberstunden verlangen. Oben die Tabakarbeiter diesem Verlangen statt, dann wird nach dem 1. April nicht nur der durch die Erhöhung der Steuerertrages größere Gewinn zu verdienen werden, sondern auch die Vorerhebung selbst wird einen Umfang annehmen, daß die Tabakindustrie nach dem 1. April wochen, vielleicht gar monatelang drach liegen wird. Daran haben die Tabakarbeiter natürlich kein Interesse. Ihr Vortreten muß es sein, darauf hinzuwirken, daß die Produktion einen möglichst gleichmäßigen Fortgang nimmt und Schwankungen größerer Art vermieden werden. Je umfangreicher die Ueberstundenarbeit vor dem 1. April sein wird, um so mehr werden die Tabakarbeiter nach dem 1. April unter der Arbeitslosigkeit zu leiden haben. Demnach ist mit jeder Ueberstundenarbeit, Gemeinshaftlich weniger gesunde Tabakarbeiter glauben, Ueberstundenarbeit sei das beste Mittel, um zu einem höheren Verdienst zu gelangen. Dieser Standpunkt ist verwerflich. Reicht der Verdienst im allgemeinen für die Tabakarbeiter

ter nicht aus, dann muß durch gewerkschaftliche Mittel eine Lohnerhöhung für alle durchgeführt werden, die dann auch allen zugute kommt. Wer durch Ueberstundenarbeit sein Einkommen verbessern will, tut das auf Kosten seiner Gesundheit, seiner Familie und seiner Berufsgenossen und läßt jeden gewerkschaftlichen Widerstand vermissen.

Lohn- und Tarifbewegungen. Aus der Zigarrenindustrie.

Was soll nun geschehen?

Das war die Frage, mit der sich angesichts der ablehnenden Erklärung der Zigarrenfabrikanten zur Lohnforderung der Tabakarbeiterchaft eine Konferenz der Bau- und Bezirksleiter unseres Verbandes am 29. Dezember in Bremen zu beschäftigen hatte. In dieser Konferenz, an der auch Vertreter des Vorstandes und des Ausschusses teilnahmen, waren alle Bau- und Bezirksleiter vertreten. Ruhig und sachlich, getragen von der Verantwortung, die auf jedem einzelnen ruhte, und doch mit fester Entschlossenheit, wurden die Beratungen in voller Einmütigkeit zu Ende geführt. Alle Redner und Rednerinnen brachten zum Ausdruck, daß die Tabakarbeiter sich mit dem ablehnen Bescheid der Arbeitgeber nicht zufrieden geben werden und können. Es müßten unbedingt Schritte unternommen werden, um die Lohnverhältnisse der Arbeiterchaft in der Zigarrenherstellung der Teuerung entsprechend zu gestalten. Von allen Seiten wurde das Verhalten des Arbeitgebers scharf kritisiert und der Meinung Ausdruck gegeben, daß für alle sich aus dem ablehnen Bescheid der Zigarrenfabrikanten sich ergebenden Folgen diese auch die Verantwortung zu tragen hätten. Das Resultat der Beratungen war die einstimmige Annahme folgender Entschlüsse:

„Am 29. Dezember 1920 in Bremen tagende Bau- und Bezirksleiterkonferenz des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes hält, bei der am 1. Februar fällige 15prozentige Teuerungszulage keinen vollen Ausgleich der vorhandenen Teuerung darstellt, die Bewilligung einer besonderen Teuerungszulage für dringend erforderlich. Sie beauftragt daher die Ablehnung, die die eingereichten Forderungen erfüllen haben, um so mehr, als feststeht, daß die Ablehnung nicht begehrt erfolgt ist, weil man die Forderungen nicht bewilligen kann. Der Hinweis darauf, daß eine besondere Teuerung, die eine solche Bewilligung rechtfertigt, nicht zu verzeichnen ist, kann als stichhaltig nicht anerkannt werden. Der Teuerung muß aber Rechnung getragen werden. Die Verhandlungen werden deshalb beauftragt, mit den anderen beiden Tabakarbeiterorganisationen erneut Verhandlungen einzuleiten, um der Teuerung entsprechende Zulagen zur Anerkennung zu bringen.“

Zur Ausführung dieses Beschlusses hat sich der Vorstand unseres Verbandes sofort mit den Leitungen der beiden anderen Tabakarbeiterorganisationen in Verbindung gesetzt.

Am 4. Januar traten daraufhin die Vorstände der drei Tabakarbeiterorganisationen zusammen, um zu der durch die Ablehnung der Lohnforderung geschaffenen Situation Stellung zu nehmen. Es wurde beschlossen, sich mit der Reichsarbeitsgemeinschaft, Gruppe 8, Tabak, in Verbindung zu setzen, bevor weitere Schritte unternommen werden sollen. Näherer Bericht folgt in der nächsten Nummer.

Der Berliner Vergleich ist für allgemein verbindlich erklärt.

Der amischen dem Reichsverband Deutscher Zigarrenhersteller E. B., dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband, dem Zentralverband christlicher Tabakarbeiter Deutschlands und dem Generalkomitee Deutscher Tabakarbeiter (S. D.) am 28. August 1920 abgeschlossene Vergleich wird als Richtmaß zum allgemein verbindlichen Reichstarifvertrag vom 17. Januar 1920 zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für die gewerkschaftlichen Arbeiter und Arbeiterinnen in der Zigarrenherstellung für das Gebiet des Deutschen Reiches gemäß der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt S. 1455) für allgemein verbindlich erklärt. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit dem 1. Juni 1920.

So lautet die Mitteilung des Reichsarbeitsministeriums. Dem ist mit Wirkung ab 1. Juni 1920 der Berliner Vergleich für das Gebiet des Deutschen Reiches für alle Fabrikanten verbindlich, ganz gleich, ob sie dem R. d. Z. oder einer anderen Organisation angehören oder nicht. Jetzt ist die Bahn frei, um auch an die Zigarrenfabrikanten heranzukommen, die sich bisher um die Zahlung der im Berliner Vergleich vorgeschriebenen Zulagen herumgedrückt haben. Aufgabe aller Verbandsmitglieder muß es sein, dahin zu wirken, daß der Berliner Vergleich überall restlos durchgeführt wird.

Um Mitarbeiterdienste zu verhitzen, veröffentlichten wir am 1. Juni den am 28. August 1920 abgeschlossenen Berliner Vergleich. I. Auf die bestehenden Stücklöhne (Gesamtarbeitslöhne) einschließlich der Ermäßigungszulagen und der regionalen

Zuschläge wird eine Teuerungszulage von 25 Prozent gezahlt.

2. Auf den Gesamtverdienst der Zeitlohnarbeiter werden folgende Zuschläge gezahlt:

für männl. Arbeiter	für Arbeiterinnen	
bis zum 18. Lebensjahre	35 %	25 %
vom 18. bis 20. Lebensjahre	50 %	40 %
nach dem 20. Lebensjahre	65 %	55 %

3. Die bisher gewährten Brot- und Kartoffelzulagen gelten durch diesen Vergleich als abgelöst. 4. Die Teuerungszuschläge gelten rückwirkend vom 1. Juni 1920 ab und sind sofort zahlbar. 5. Die bisher gezahlten Brot- und Kartoffelzulagen dürfen bei Nachzahlung der Teuerungszulagen nicht in Abzug gebracht werden. 6. Wo schon bisher höhere besondere Teuerungszulagen (nicht Kartoffel- und Brotzulagen) gezahlt werden, als die in Ziffer 1 genannte Erhöhung von 25 Prozent ausmachen, sind diese an Stelle der Zulage von 25 Prozent zu zahlen.“

Ueber die Frage, auf welche Lohnbeträge die im Berliner Vergleich festgesetzten Zulagen zu zahlen sind, wurde in Bad Somburg folgende Vereinbarung erzielt:

- Unter Gesamtarbeitslöhne werden verstanden:
 - die Löhne, welche sich aus den zahlenmäßigen Bestimmungen des Planstariftarifes und der Bezirkstariftarife ergeben
 - die Löhne, welche beim Abschluß der Bezirkstariftarife bestanden haben, sofern sie über die in a bezeichneten Löhne hinausgehen
- Alle Zulagen, welche seit Abschluß der Bezirkstariftarife über die Löhne nach a und b hinaus gemährt worden sind, sind anzuerkennen, soweit sie nicht durch die Bezirkstariftarife oder Arbeitgeber und die Arbeitervertretung eines Betriebes auf Grund tariflicher Bestimmungen für einzelne Sorten bzw. Arbeiter vereinbart worden sind.

Beschlüsse des zentralen Tarifauschusses der deutschen Zigarrenherstellung zu Mannheim, am 20. und 21. Dezember 1920.

Die A b m a c h u n g f ü r R a t i o n u m i d g e n e h m t unter ausdrücklicher Anerkennung folgender Erklärung der Tarifkommission des R. d. Z.: „Gegen die Vereinbarung für Ration hat die Tarifkommission des R. d. Z. die schwersten Bedenken, da sie im Widerspruch zu den tariflichen Bestimmungen steht. Da die Vereinbarung aber überhaupt nur insofern der durch die Bewilligung geschaffenen besonderen Verhältnisse in Ration entstanden ist, will die Tarifkommission ihre Bedenken zurückziehen und gegen die Vereinbarung für Ration keinen Widerspruch erheben, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß sie nicht präjudizierter für irgendeinen Ort oder irgendeine Betriebsgruppe sein darf.“

Es besteht bezüglich des Bezirkses J a s t a m - S c h o n a n k e Einmütigkeit, daß vom Tarifauschuss gefasste Beschlüsse nur durch einen neuen Beschluß desselben geändert werden können. Der Beschluß vom 1. Juli, wonach dieser Bezirk zur Gruppe Berlin-Brandenburg gehört, besteht also weiter.

Teuerungszulagen in Holland.

Während die deutschen Zigarrenfabrikanten jede Lohnherhöhung ablehnen, weil nach ihrer Meinung seit September keine solche Zunahme der Teuerung stattgefunden hat, die zu erneuten Teuerungszulagen Veranlassung gibt, haben die holländischen Zigarrenfabrikanten die Teuerung anerkannt und sich mit den Arbeiterorganisationen über weitere Teuerungszulagen verständigt. Am 24. November 1920 wurde in Amsterdam folgende Vereinbarung getroffen: Die Fabrikanten erkennen die Steigerung der Inbziffer an, weshalb ein Weichschlag auf den Lohn bezagt werden muß. Und zwar vom 1. Zehntag im August bis zum letzten Zehntag im Oktober (13 Wochen) 5 Prozent und vom 1. Zehntag im November bis zum letzten Zehntag im Januar 1921 (13 Wochen) 10 Prozent auf den ausbezahlten Wochenlohn. Die heraus sich bis zum 1. Dezember ergebenden Beträge müssen vor dem 1. Jan. 1921 ausbezahlt werden, während die sich ab 1. Dezember ergebenden Zuschläge allmählich mit dem sonstigen Lohn ausbezahlt sind.

Aus dem Tabakgewerbe. „Vertraulichkeit.“

Unter dieser Ueberschrift werden wir in der „Tabakwelt“ angeregt, weil wir den Beschluß der Gruppe 8 (Tabak) der Reichsarbeitsgemeinschaft zur Veröffentlichung des Tabaks veröffentlicht haben, trotzdem dieser Beschluß angeblich vertraulich behandelt werden sollte. Uns ist von einem Beschluß, diese Sache vertraulich zu behandeln, nichts bekannt, so daß wir die Vertraulichkeit auch nicht gegeben haben können. Wenn einzelnen Personen die Veröffentlichung des Beschlusses unangenehm ist, so kann das für unsere Haltung nicht maßgebend sein. Wir publizieren das, was wir im Interesse der Tabakarbeiter für zweckmäßig halten und sind dafür den Mitgliedern des Tabakarbeiter-Verbandes gegenüber verantwortlich. Anmerkungen von anderen Stellen können wir unter allen Umständen ab.

Verbandssteil.

Folgende Gelder sind bei mir eingegangen: 21. Dezember: Gießen 3000., Dinglingen 1800., Klein-Krohenburg 2000., ...

Mitgliedsbücher.

Als verloren gemeldet: Wiesbaden. Das Mitgliedsbuch S III 28 370 für Christine Müller, geb. 24. 6. 90 in Wiesbaden, eingetreten 14. 7. 19., ...

Eingegangene Abrechnungen im 4. Quartar:

2. Gau Hannover: Burg b. M. Freden. 3. Gau Nordhausen: Ellingerode, Notenburg, ...

Dorfversammlungen.

Söhle (5). 2. Ven. Jakob Meyer. Erich (5). Bezirksleiterin Frau Barbara Krenn, Maarstraße 46. Buren: Rangstr. 10. ...

Arbeitsmarkt.

Zwei tüchtige Zigarrenarbeiter, die selbst Arbeit machen, nach Celle i. Hannover. Nachfragen: Arbeitsnachweise ...

Mitgliederversammlungen.

Wittebecke i. Westf. Tabakarbeiter-Versammlung! Am Sonntag, dem 15. Januar 1921, abends 8 Uhr, findet im ...

Hilfsbeamter gesucht!

Für das Zentralbureau des Verbandes in Bremen wird zum baldigen Eintritt ein Hilfsbeamter gesucht. ...

Bezirksleiter gesucht!

Für den Bezirk Lohse in Oberboden wird zum baldigen Eintritt ein Bezirksleiter gesucht. ...

Es ist kaum zu glauben

und doch schneidet meine kleine verstellbare Tabak-Schneidemaschine „Ideal“ ...

„Excelsior“ D. R. G. M. für Fein-, Mittel- und Großschnitt, je 1 Str. ...

„Phänomen“ mit doppelter Ueberführung, je 10 kg ...

Maschinen-Vertrieb „Gross-Berlin“ Abt. 23, Bl.-Treptow, Defreggerstr. 20



Bekanntmachung Nr. 533 der Detag, Bremen. Allen Zigarren- und Rauchtabakherstellern, die ihren ...

Einrichtungsgegenstände für Zigarren-Geschäfte u. Fabriken

Heinrich Franck Berlin N 54, Brunnenstrasse 22 Rohtabakhandlung

Unserer Kollegin Frieda Hildebrandt ...

Unserer Kollegin Meta Rommel ...

Unserer Kollegin Barbara Dauter ...

Unserer Kollegin Barbara Strubel ...

Unserer Kollegin Frieda Seybold ...

Unserer Kollegen ...

Die Außenhandelsstelle für das Tabakgewerbe

Table with columns for various tobacco products and their prices, including 'Holländ.', 'Belgien', 'Sachsen', etc.

Gestorben:

- Am 7. März in Wiesbaden Johanne Wief, 56 Jahre alt. Am 7. November in Hamburg Anna Busch, 31 Jahre alt. ...

Meinel & Herold Harmonikahaltig Musikinstrumenten-Versand ...

Advertisement for L. Cohn & Co., Berlin N. featuring a picture of a woman and text about tobacco machines and prices.

Advertisement for Meinel & Herold, featuring a picture of a harmonica and text about musical instruments.

Betriebsräte-Zeitung

des Deutschen Arbeiter-Verbandes

bet in den Betrieben zu behandelnden Unterriedigen auf solche beschränken, aus denen sich der Betriebsrat als solcher für seinen Kampf schütten kann. Dieser Kampf macht sich im ersten Schritt auf die kapitalistische Grundbesitzung und letzten Endes um die Umwälzung der kapitalistischen Produktionsweise überhaupt, also um den Aufbau einer sozialistischen Gemeinwirtschaft.

Und hierin unterwirft sich der Gesamtkomplex dessen, was mit "Betriebsräte" bezeichnet, von den beteiligten Arbeitnehmern der sozialistischen Parteien und Arbeiterbildungsvereine, Es kommt für die Betriebe nicht so sehr darauf an, sich kritisch an der Bewegung der politischen Klasse zu beteiligen, als vielmehr die einheitliche Betriebsräteorganisation zu schaffen, also einen einheitlichen - negativen - Willen zu erwecken, also darauf, sich ein positives sozialistisches Können zu erwerben, damit sie ihren Aufgaben leicht und in der Zeit der bevorstehenden Umwälzung voll gerecht werden können.

Die Aufgaben der Betriebsräte liegen auf wirtschaftlichem Gebiet. Sie stehen mit über das durch das Gesetz gegebene Maß hinaus. Betriebsräte sind nicht nur Vertreter der Arbeiter, sondern sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb. Sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb. Sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb.

Die Aufgaben der Betriebsräte liegen auf wirtschaftlichem Gebiet. Sie stehen mit über das durch das Gesetz gegebene Maß hinaus. Betriebsräte sind nicht nur Vertreter der Arbeiter, sondern sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb. Sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb.

Die Aufgaben der Betriebsräte liegen auf wirtschaftlichem Gebiet. Sie stehen mit über das durch das Gesetz gegebene Maß hinaus. Betriebsräte sind nicht nur Vertreter der Arbeiter, sondern sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb. Sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb.

Die Aufgaben der Betriebsräte liegen auf wirtschaftlichem Gebiet. Sie stehen mit über das durch das Gesetz gegebene Maß hinaus. Betriebsräte sind nicht nur Vertreter der Arbeiter, sondern sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb. Sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb.

Die Aufgaben der Betriebsräte liegen auf wirtschaftlichem Gebiet. Sie stehen mit über das durch das Gesetz gegebene Maß hinaus. Betriebsräte sind nicht nur Vertreter der Arbeiter, sondern sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb. Sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb.

Die Aufgaben der Betriebsräte liegen auf wirtschaftlichem Gebiet. Sie stehen mit über das durch das Gesetz gegebene Maß hinaus. Betriebsräte sind nicht nur Vertreter der Arbeiter, sondern sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb. Sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb.

Die Aufgaben der Betriebsräte liegen auf wirtschaftlichem Gebiet. Sie stehen mit über das durch das Gesetz gegebene Maß hinaus. Betriebsräte sind nicht nur Vertreter der Arbeiter, sondern sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb. Sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb.

Die Aufgaben der Betriebsräte liegen auf wirtschaftlichem Gebiet. Sie stehen mit über das durch das Gesetz gegebene Maß hinaus. Betriebsräte sind nicht nur Vertreter der Arbeiter, sondern sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb. Sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb.

Die Aufgaben der Betriebsräte liegen auf wirtschaftlichem Gebiet. Sie stehen mit über das durch das Gesetz gegebene Maß hinaus. Betriebsräte sind nicht nur Vertreter der Arbeiter, sondern sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb. Sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb.

Die Aufgaben der Betriebsräte liegen auf wirtschaftlichem Gebiet. Sie stehen mit über das durch das Gesetz gegebene Maß hinaus. Betriebsräte sind nicht nur Vertreter der Arbeiter, sondern sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb. Sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb.

Die Aufgaben der Betriebsräte liegen auf wirtschaftlichem Gebiet. Sie stehen mit über das durch das Gesetz gegebene Maß hinaus. Betriebsräte sind nicht nur Vertreter der Arbeiter, sondern sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb. Sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb.

Die Aufgaben der Betriebsräte liegen auf wirtschaftlichem Gebiet. Sie stehen mit über das durch das Gesetz gegebene Maß hinaus. Betriebsräte sind nicht nur Vertreter der Arbeiter, sondern sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb. Sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb.

Die Aufgaben der Betriebsräte liegen auf wirtschaftlichem Gebiet. Sie stehen mit über das durch das Gesetz gegebene Maß hinaus. Betriebsräte sind nicht nur Vertreter der Arbeiter, sondern sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb. Sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb.

Die Aufgaben der Betriebsräte liegen auf wirtschaftlichem Gebiet. Sie stehen mit über das durch das Gesetz gegebene Maß hinaus. Betriebsräte sind nicht nur Vertreter der Arbeiter, sondern sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb. Sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb.

Die Aufgaben der Betriebsräte liegen auf wirtschaftlichem Gebiet. Sie stehen mit über das durch das Gesetz gegebene Maß hinaus. Betriebsräte sind nicht nur Vertreter der Arbeiter, sondern sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb. Sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb.

Die Aufgaben der Betriebsräte liegen auf wirtschaftlichem Gebiet. Sie stehen mit über das durch das Gesetz gegebene Maß hinaus. Betriebsräte sind nicht nur Vertreter der Arbeiter, sondern sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb. Sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb.

Die Aufgaben der Betriebsräte liegen auf wirtschaftlichem Gebiet. Sie stehen mit über das durch das Gesetz gegebene Maß hinaus. Betriebsräte sind nicht nur Vertreter der Arbeiter, sondern sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb. Sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb.

Die Aufgaben der Betriebsräte liegen auf wirtschaftlichem Gebiet. Sie stehen mit über das durch das Gesetz gegebene Maß hinaus. Betriebsräte sind nicht nur Vertreter der Arbeiter, sondern sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb. Sie sind die Organe der Arbeiterbewegung im Betrieb.

Der § 84 des Betriebsvertragsgesetzes gibt den Arbeitnehmern in Betrieben mit über 50 Beschäftigten das Recht, in bestimmten Fällen gegen die Kündigung, Entlassung oder Beförderung zu kämpfen. Die Kündigung ist einseitig durch den Arbeitgeber zu erklären, wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht, wegen politischer, militärischer, konfessioneller, wegen gewerkschaftlicher Zugehörigkeit oder wegen Zugehörigkeit über Minderjährigkeit zu einem politischen, konfessionellen, gewerkschaftlichen oder einem militärischen Verband zu erklären ist.

Die Betriebsräte im Aufsichtsrat.

Nach § 70 des Betriebsvertragsgesetzes wird die Besetzung der Betriebsräte im Aufsichtsrat durch ein besonderes Gesetz zu ergänzen. Die Betriebsräte sind im Aufsichtsrat zu vertreten. Die Betriebsräte sind im Aufsichtsrat zu vertreten.

Informationsmaterial für Betriebsräte.

Der allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund und die Gewerkschaften freier Angehöriger haben unter der Leitung der Gewerkschaftlichen Betriebsräte ein Informationsmaterial zusammengestellt. Es besteht aus 10 Heften. Die Broschüre lautet: Berlin 80, 10, Engelstraße 17. Der Preis beträgt 1,00 Mark.

Die Betriebsräte im Aufsichtsrat.

Nach § 70 des Betriebsvertragsgesetzes wird die Besetzung der Betriebsräte im Aufsichtsrat durch ein besonderes Gesetz zu ergänzen. Die Betriebsräte sind im Aufsichtsrat zu vertreten. Die Betriebsräte sind im Aufsichtsrat zu vertreten.

Informationsmaterial für Betriebsräte.

Der allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund und die Gewerkschaften freier Angehöriger haben unter der Leitung der Gewerkschaftlichen Betriebsräte ein Informationsmaterial zusammengestellt. Es besteht aus 10 Heften. Die Broschüre lautet: Berlin 80, 10, Engelstraße 17. Der Preis beträgt 1,00 Mark.

Die Betriebsräte im Aufsichtsrat.

Nach § 70 des Betriebsvertragsgesetzes wird die Besetzung der Betriebsräte im Aufsichtsrat durch ein besonderes Gesetz zu ergänzen. Die Betriebsräte sind im Aufsichtsrat zu vertreten. Die Betriebsräte sind im Aufsichtsrat zu vertreten.

Informationsmaterial für Betriebsräte.

Der allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund und die Gewerkschaften freier Angehöriger haben unter der Leitung der Gewerkschaftlichen Betriebsräte ein Informationsmaterial zusammengestellt. Es besteht aus 10 Heften. Die Broschüre lautet: Berlin 80, 10, Engelstraße 17. Der Preis beträgt 1,00 Mark.

Der § 84 des Betriebsvertragsgesetzes gibt den Arbeitnehmern in Betrieben mit über 50 Beschäftigten das Recht, in bestimmten Fällen gegen die Kündigung, Entlassung oder Beförderung zu kämpfen. Die Kündigung ist einseitig durch den Arbeitgeber zu erklären, wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung wegen der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Geschlecht, wegen politischer, militärischer, konfessioneller, wegen gewerkschaftlicher Zugehörigkeit oder wegen Zugehörigkeit über Minderjährigkeit zu einem politischen, konfessionellen, gewerkschaftlichen oder einem militärischen Verband zu erklären ist.

Die Betriebsräte im Aufsichtsrat.

Nach § 70 des Betriebsvertragsgesetzes wird die Besetzung der Betriebsräte im Aufsichtsrat durch ein besonderes Gesetz zu ergänzen. Die Betriebsräte sind im Aufsichtsrat zu vertreten. Die Betriebsräte sind im Aufsichtsrat zu vertreten.

Informationsmaterial für Betriebsräte.

Der allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund und die Gewerkschaften freier Angehöriger haben unter der Leitung der Gewerkschaftlichen Betriebsräte ein Informationsmaterial zusammengestellt. Es besteht aus 10 Heften. Die Broschüre lautet: Berlin 80, 10, Engelstraße 17. Der Preis beträgt 1,00 Mark.

Die Betriebsräte im Aufsichtsrat.

Nach § 70 des Betriebsvertragsgesetzes wird die Besetzung der Betriebsräte im Aufsichtsrat durch ein besonderes Gesetz zu ergänzen. Die Betriebsräte sind im Aufsichtsrat zu vertreten. Die Betriebsräte sind im Aufsichtsrat zu vertreten.

Informationsmaterial für Betriebsräte.

Der allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund und die Gewerkschaften freier Angehöriger haben unter der Leitung der Gewerkschaftlichen Betriebsräte ein Informationsmaterial zusammengestellt. Es besteht aus 10 Heften. Die Broschüre lautet: Berlin 80, 10, Engelstraße 17. Der Preis beträgt 1,00 Mark.

Die Betriebsräte im Aufsichtsrat.

Nach § 70 des Betriebsvertragsgesetzes wird die Besetzung der Betriebsräte im Aufsichtsrat durch ein besonderes Gesetz zu ergänzen. Die Betriebsräte sind im Aufsichtsrat zu vertreten. Die Betriebsräte sind im Aufsichtsrat zu vertreten.

Informationsmaterial für Betriebsräte.

Der allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund und die Gewerkschaften freier Angehöriger haben unter der Leitung der Gewerkschaftlichen Betriebsräte ein Informationsmaterial zusammengestellt. Es besteht aus 10 Heften. Die Broschüre lautet: Berlin 80, 10, Engelstraße 17. Der Preis beträgt 1,00 Mark.

